

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 5

Artikel: Anleitung zu einer einfachen Handwerker-Buchführung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die zweite Methode ist die haltbarste, allerdings auch theuerste, während die erstere bei nicht zu feuchten Wänden sich gut bewährt."

Im Anschluß an diese beiden Verfahren wollen wir nochmals ein dem Buchhändler Herrn M. Hueber in Schrobenuhausen patentirtes Verfahren mittheilen.

Nach dem betreffenden Verfahren werden dünne Fournierstreifen, sogenannte Schuhmacherspäne, aus Buchen- oder Föhrenholz, von zirka 2 mm Stärke, etwa 8 cm Länge und etwa 8 cm Breite zuerst senkrecht in den Ecken, dann wagrecht die glatte Seite stets nach innen, an die Wand genagelt, und zwar so, daß das Ende des vorhergehenden Spanes gleichzeitig mit dem darauf folgenden Anfange des nachfolgenden gestiftet wird. Die wagrecht zu legenden Späne sind unter den senkrechten anzubringen. Erstere sollen abwärts in Abständen von ca. 8 cm gelegt werden.

Wenn auf diese Art die ganze Wand oder ein Fleck derselben bespant ist, wird die Fläche mit Tapeziererleinwand in senkrechter Richtung straff überspannt und die Leinwand mit Nägeln befestigt. Die Leinwand wird dabei mit ihren Rändern nur aneinanderstoßend gelegt, so daß keine Wulsten entstehen. Die Leinwand darf nur auf den Spänen befestigt werden. Ranten von Fenster- oder sonstigen Nischen müssen mit Spänen eingehüllt werden. Ueber die so hergestellte Bekleidung der Mauer wird schließlich, wie üblich, Makulatur u. dgl. und dann die Tapete darüber gezogen. Am Sockel ist es gut, eine Bordüre oder ein Stäbchen zum Schutze der Tapeten und der Hohlspannung anzubringen. Wenn es sich nur um einzelne Wandtheile handelt, soll die Vertäfelung mindestens 20—25 cm über die feuchte Stelle hinausragen und die Leinwand noch weitere 5 cm über die Vertäfelung, letzteres um Rippen zu vermeiden. Bei stellenweiser Hohlspannung empfiehlt sich dünnere Tapeziererleinwand. Zu bemerken ist noch folgendes: Die Mauer, an welcher Hohlspannung angebracht wird, muß von jeder Tapete frei gemacht werden, da diese Keste faulen. Die Umhüllung der Ecken geschieht dadurch, daß die Fourniere an den Ecken zusammenstoßen, so daß die Fourniere an der Mauer aufliegen kann. Hinsichtlich der Makulatur werden mehrere Blätter, fett eingeschmiert, bereit gehalten, damit sie weich werden und sich beim Anwischen strecken, so daß sie trocken vollkommen stramm anliegen. Dieselben müssen gut übereinander anschließen. Nur auf trockene Makulatur soll die Tapete gebracht werden, und um sie zu trocknen, kann man auch etwas heizen oder Fenster öffnen. Die Breite des Kupfen soll nicht viel über 80—90 cm haben. Das Verfahren ist patentirt und ertheilt der Patentinhaber, M. Hueber, Buchhändler in Schrobenuhausen (Bayern), jede nähere Auskunft.

(Nachdruck verboten.)

Anleitung zu einer einfachen Handwerker-Buchführung.

(In 5 Briefen. — Von Ch. St.)
(Fortsetzung.)

Wenn Du das Hauptbuch aufmerksam betrachtest, so müssen Dir 2 Punkte auffallen, die ich Dir noch nicht erklärte: Einmal die beiden Wörtchen „an“ und „für“, die zwar der doppelten Buchhaltung entnommen sind, aber auch in der einfachen Buchführung deswegen gebraucht werden, um Soll und Haben schneller von einander unterscheiden zu können; denn vor alle Soll-Posten kommt das Wörtchen „an“ und für alle Haben-Posten das Wörtchen „für“ zu stehen.

Zweitens muß ich Dir sagen, wozu die Kolonne, auf welcher es oben heißt „Tagebuch-Seite“, da ist. Zwar ver-

räth Dir dies das Wort Tagebuch-Seite, welches sagt, in diese Kolonne müsse diejenige Zahl der Tagebuch-Seite, auf welcher der Posten verzeichnet sei, gesetzt werden. Glaubst Du, daß dies etwas nützt? Ja freilich; angenommen z. B., Du habest dem Buchbinder Klein ziemlich viele Artikel an einem Tage geliefert, so schreibst Du dieselben natürlich alle speziell in ein Tagebuch, summirst sie nachher und schreibst nur die Summe in das Hauptbuch. Will Klein bezahlen, und möchte gern wissen, wie es möglich sei, daß er eine so große Summe schulde, so siehst Du im Hauptbuch (wo nur die Summe verzeichnet ist), auf welcher Seite des Tagebuches für ihn Alles speziell geschrieben steht, und bist dann im Stande, ihm Pöstli für Pöstli zu nennen und vorzurechnen.

Hinten im Hauptbuch findest Du ein Register (in diesem Formular ist es zwar nicht, Du kannst es Dir ja leicht vorstellen), in welchem alle Posten des Hauptbuches (d. h. alle Geschäftsfreunde) gewöhnlich nach den Anfangsbuchstaben der Geschlechtsnamen so registriert sind, daß zuerst der Geschlechtsname, dann der Taufname, dann der Wohnort und endlich die Zahl der Hauptbuchseite, auf welcher seine Rechnung steht, niedergeschrieben werden.

Und nun? Wie tief steckst Du noch in Deinem Labyrinth? Deine Tagebuchposten sind nun alle im Hauptbuch eingeschrieben und zwar diejenigen jedes einzelnen Geschäftsfreundes schön bei einander. Fragt Dich nun einer Deiner Kunden, z. B. der Ochsenwirth Müller, wie viel er Dir schulde, so nimmst Du das Hauptbuch, schlägst das Register auf — wo er unter dem Buchstaben M. eingeschrieben ist — siehst da, daß er auf Seite 4 seine Rechnung hat, und sagst ihm nun mit stiller Freude über Deine gute Buchhaltung:

Fr. 40. — schuldest Du mir seit 1. Januar 1870,
" 3. 50 " 4. " 1870,
und " 1. 40 " 6. " 1870.

Du denkst nun vielleicht, das Tagebuch sei gar nicht nöthig, man könne ja jeden Posten unmittelbar in's Hauptbuch einschreiben. Da muß ich Dich aber auf zwei Punkte aufmerksam machen. Erstens kann manchmal, wie schon gesagt, kurzweg die Summe mehrerer Posten in das Hauptbuch eingeschrieben und dadurch im Hauptbuch Raum erspart werden, und zweitens ist es vor Allem wichtig, wenigstens ein Buch zu haben, in welches jeder Posten rein und sauber eingetragen wird; dazu braucht es aber Zeit und Ruhe, die Dir im Orange der Geschäfte oft mangeln. Bei Prozeßen und Reklamationen kann Dir nur ein sauber geschriebenes Buch nützen.

Vierter Brief

Es bleibt mir noch übrig, den Zweck und die Einrichtung des Kassa-Buches zu erklären. Das Kassabuch der einfachen Buchhaltung dient ausschließlich zur Kontrolirung aller Geldgeschäfte. Die Einnahmen kommen im Kassabuch in's Soll und die Ausgaben in's Haben. Du ersiehst hieraus, daß die Kasse als Person, mit der man in Geschäften sieht, betrachtet wird. Von dieser Anschauungsweise darfst Du nie abgehen, selbst wenn Dein Gelbvorrath nur in einem alten Strumpf versorgt würde.

Bei Eröffnung Deiner Bücher, am 1. Januar 1870, hattest Du jedenfalls etwelche Baarschaft irgendwo versorgt; ich nehme an Fr. 170.— (Posten 1). Wenn wir das Tagebuch durchgehen, so finden wir, daß ferner folgende Posten unseres Geschäftes in das Kassabuch gehören:

(Posten 2.) Am 7. Januar bezahlte Dir Zündt, Kaufmann daselbst, Fr. 72.—. (Der Rabatt wird in der Kassa gar nicht bemerkt, weil er mit derselben nichts zu

thun hat.) — (Posten 3.) Am 8. Januar bezahltest Du dem Reisenden des Herrn Burthard in Basel Fr. 18.92. — (Posten 4.) Am 11. Januar bezahlte Dir Metzger Kreis daselbst baar Fr. 30.70. — (Posten 5.) Am 11. Jan. bezahlte Dir Klein, Buchbinder daselbst, baar Fr. 40.— (Posten 6.) Am 12. Januar bezahltest Du der Eisenhandlung Hochreitiner in St. Gallen Fr. 86.15.

Zum bessern Verständniß dieses Kapitels nehme ich an, daß außer den genannten Posten bis Ende des Monats noch folgende Kassageschäfte vorkommen:

(Posten 7.) Januar 12. Gibst Du Deiner Frau an baar in die Haushaltung Fr. 30.— (Posten 8.) Januar 12. Verkaufst Du eine Bettstatt gegen baar für Fr. 25.— (Posten 9.) Am 13. Januar zahlt Dir Müller zum Ohjen daselbst Fr. 44.90. (Posten 10.) Jan. 14. Bezahlst Du an Wild, Säger in Herisau Fr. 60.10. (Posten 11.) Am 16. Januar bezahlst Du dem Steuer-einzieher Fr. 12.— Staatssteuer. (Posten 12.) Der 18. Jan. ist für Dich ein guter Tag; Du verkaufst gegen baar Möbel für Fr. 64.30. (Posten 13.) Am 20. Januar kaufst Du 10 Zentner Erdäpfel à Fr. 4.— gegen baar, macht Fr. 40.— (Posten 14.) Am 24. Januar zahlt Dir Konditor Engler in dorten Fr. 24.— (Posten 15.) Am 24. Januar gibst Du Deiner Frau an baar in die Haushaltung Fr. 15.— (Posten 16.) Am 26. Januar bezahlst Du dem Agenten der Mobiliar-Versicherungs-gesellschaft den Jahresbeitrag von Fr. 16.40. — (Posten 17.)

Januar 27. Kauft gegen baar Arbeitsgeschirr für Fr. 14.60. (Posten 18.) Januar 29. Gibst für einen Ofen in die Werkstatt an baar Fr. 17.50 aus.

Diese 18 Posten werden nun folgenderweise in der Kassa gebucht:

Posten 1 (Baarhaft von Fr. 170.—) kommt in's Soll. — Du gibst diese Summe der Kasse, deshalb soll sie an Dich —.

Posten 2 (Zündt) kommt in's Soll Warum?
 " 3 (Burthard) " " Haben (Sie hat Dir diesen Betrag gegeben.)

Posten 4 (Kreis) kommt in's Soll Warum?
 " 5 (Klein) " " Soll " ?
 " 6 (Hochreitiner) " " Haben " ?
 " 7 (Haushaltung) " " Haben " ?
 " 8 (Baarerlös) " " Soll " ?
 " 9 (Müller) " " Soll " ?
 " 10 (Wild) " " Haben " ?
 " 11 (Staatssteuer) " " Haben " ?
 " 12 (Baarerlös) " " Soll " ?
 " 13 (Baarauslage) " " Haben " ?
 " 14 (Engler) " " Soll " ?
 " 15 (Haushaltung) " " Haben " ?
 " 16 (Mobiliar) " " Haben " ?
 " 17 (Baarauslage) " " Haben " ?
 " 18 (Baarauslage) " " Haben " ?

III. Kassabuch.

Soll	Monat	Kassa		
1.	An Kassa-Bestand	Fr.	170	—
7.	" Zündt, Kaufmann hier, für seine Zahlung	"	72	—
11.	" Kreis, Metzger dahier, für seine Zahlung	"	30	70
11.	" Klein, Buchbinder dah., für seine Zahlung	"	40	—
12.	" Baarerlös für eine Bettstatt	"	25	—
13.	" Müller, zum Ohjen, hier, für seine Zahlung	"	44	90
18.	" Baarerlös für verschiedene Möbel	"	64	30
24.	" Engler, Konditor, hier, für seine Zahlung	"	24	—
		Fr.	470	90

	Januar 1870	Haben		
8.	Für Burthard, Lackfabrikant in Basel, meine Zahlung	Fr.	18	92
12.	" Hochreitiner, Eisenhandl. in St. Gallen, meine Zahlung	"	86	15
12.	" Haushaltungskonto, baar	"	30	—
14.	" Wild, Säger in Herisau, meine Zahlung	"	60	10
16.	" Staatssteuer pro 1870	"	12	—
20.	" Haushaltungskonto, zehn Zentner Erdäpfel à Fr. 4	"	40	—
24.	" Haushaltungskonto, baar	"	15	—
26.	" Mobiliar - Versicherung Jahresbeitrag	"	16	40
27.	" Arbeitsgeschirr	"	14	60
29.	" Hochreitiner in St. Gallen, ein eiserner Ofen	"	17	50
31.	" Saldo-Vortrag per 1. Feb.	"	160	23
		Fr.	470	90

Soll	Monat	Kassa		
1.	An Saldo-Vortrag v. 31. Jan.	Fr.	160	23

	Februar 1870	Haben		

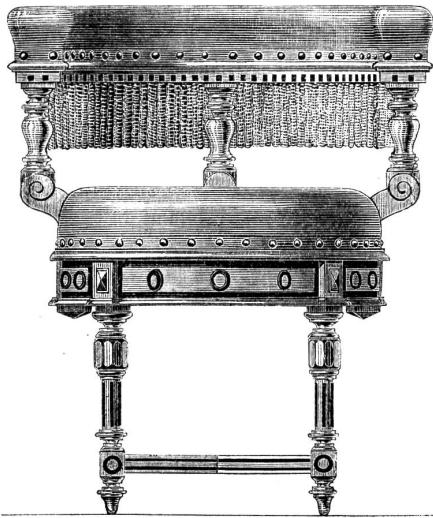
Wie Du siehst, habe ich angenommen, es seien im Monat Januar nur die 18 vorstehend angegebenen Posten zu buchen und habe in Folge dessen die Kassa abgeschlossen. Der Kassa-Abchluß ist jeden Monat und zwar am letzten Tage eines solchen vorzunehmen wie folgt:

Man summiert die Posten im Soll und im Haben, zieht die Summe im Haben, die immer kleiner sein muß, als die im Soll — weil man nicht mehr aus der Kassa nehmen kann, als ihr gegeben worden ist — von der Summe im Soll ab, wodurch man den Kassa-Saldo erhält. Dieser Kassa-Saldo muß nun mit der Baarhaft,

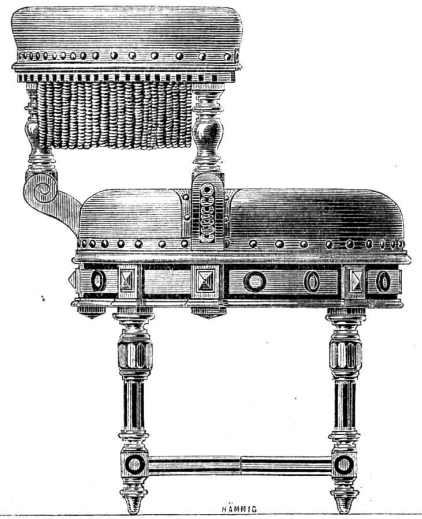
die wirklich in der Kassa vorhanden ist, ganz genau übereinstimmen. Wäre dies nicht der Fall, so hätte sich irgendwie ein Irrthum eingeschlichen, der unter allen Umständen an den Tag gebracht werden müßte.

Wir nehmen nun an, das Buch und die Baarhaft stimmen überein und der Saldo betrage wirklich Fr. 160.23. Dieser Saldo wird nun in's Haben geschrieben, damit sich beim Addiren der Soll- und Haben-Posten die gleiche Summe ergibt. Nachher kommt dieser Saldo in die Kassa-Rechnung des folgenden Monats — hier Februar —, wo es dann im Soll heißt:

Musterzeichnung Nr. 4.



Vorderansicht.



Seitenansicht.

Rauchstuhl.

Entwurf von Architect C. Kessler, Präsident des Gewerbevereins St. Gallen.

Ausgeführt von Ph. Hösli, Möbelschreiner, und J. Wirth, Tapezierer, in St. Gallen.

1. An Saldovortrag vom 31. Januar 1870 Fr. 160.23.
(Siehe Formular des Kassabuches.)

Wenn Du meine bisherigen Briefe alle aufmerksam gelesen hast, so wirst Du gefunden haben, daß einige Geschäftsvorfälle dreimal gebucht werden müssen, nämlich: erstens im Tagebuch und zweitens in Folge dessen auch im Hauptbuch und drittens im Kassabuch. Es sind dies alle Zahlungen, welche für Kreditposten gemacht werden.

Warum das? — Jede Zahlung, z. B. die Dir einer Deiner Kunden macht, muß in das Kassabuch geschrieben werden, damit dasselbe mit der Kassa (mit dem Geldvorrath) stimmt. Die gleiche Zahlung wird aber auch Deinem Kunden im Tagebuch und von da im Hauptbuch gutgeschrieben, damit seine Rechnung sich ausgleicht.

Wie würdest Du nun aber einen Wechsel von Fr. 100 buchen, den Dir Freund Arnold in Zürich zur Deckung einer Forderung gibt? Würdest Du diesen Betrag in das Kassabuch schreiben? Nein, Du schreibst denselben in's Tagebuch und zwar deswegen, weil der Wechsel eben keine Baarschaft ist. Der betreffende Posten im Tagebuch würde dann lauten:

Arnold in Zürich, für einen mir überlassenen Wechsel Haben Fr. 100.—

Gibst Du diesen Wechsel wieder an Zahlungstatt aus, z. B. Herrn Burkhard in Basel, so lautet der Posten im Tagebuch: Soll

Burkhard in Basel, an einen ihm überlassenen Wechsel Fr. 100.—

(Schluß folgt.)

Vereinswesen.

Holzarbeiter-Vereine. In Zürich tagten am Ostersonntag Delegirte der Holzarbeitervereine der Schweiz. Es waren vertreten: Basel, Zug, Glarus, Thurgau, Bern, Winterthur, St. Gallen und Zürich. Gegenüber einem vorgelegten Statutenentwurf trat sofort die Frage des Anschlusses an den Gewerkschaftsbund auf. Die ziemlich erregte Diskussion ließ auf tiefere Unzufriedenheit der Arbeiter mit diesem Bunde schließen. Man wolle bei Strikfällen unabhängig sein von den Bundesentschliefungen, die Wanderunterstützung sei zu niedrig. Endlich drang der Antrag auf einen zentralisirten schweizerischen Holzarbeiterverein durch, welcher im Kartellvertrag mit dem Gewerkschaftsbund zu stehen hätte. Die Statuten haben Besserung der geistigen und materiellen Arbeiterzustände im Auge, Durchführung der zehnstündigen Arbeitszeit, Arbeitsnachweissbureau, Reiseunterstützung, Arbeiter-Statistik, Beseitigung der Akkordarbeit, Rechtsschutz; als Beitrag wurden 30 Cts. monatlich festgesetzt. Der Holzarbeiter-Vereinigung sollen dem „W. Z.“ zufolge jetzt schon über 1000 Mann angehören.

Gewerbliches Bildungswesen.

Lehrlingsprüfung in St. Gallen. Der von uns bereits in letzter Nummer erwähnte Schlusakt gestaltete sich zu einem schönen Festchen. Sonntag, den 2. Mai, hatten sich Nachmittags 2 Uhr gegen 200 Personen im Konzertsale des Bibliothekgebäudes eingefunden.

Die Fachexperten, Mitglieder des Gewerbe- und Handwerkervereins, der städtischen und kantonalen Behörden, die Lehrlinge und deren Eltern und Kameraden...

Herr Architect C. Kessler, Präsident des Gewerbevereins, eröffnete die Feier durch eine treffliche Rede, indem er, an die in unserer letzten Nummer erschienene gebiegene Ansprache eines deutschen Obermeisters einer Tischler-Zinnung anknüpfend, folgende 4 Gedanken weiter ausführte: